Zeitschrift: Der Filmberater

Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 14 (1954)

Heft: 18

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



18 Nov. 1954 14. Jahrg.

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggsir. 43, Zürich 2, 101. (103) 2, 2012. Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 26912). Postcheck VII/166. Abonnementspreis: für Private Fr. 9.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 12.—, im Ausland Fr. 11.— bzw. Fr. 14.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Inhalt	Die Kirche urteilt Der Filmbeauftragte o Tagung des Leitender	des n Au	fra uss	nzá chu	ösi afs	sch de	en s «	E _I	ois fic	ko e (pat Cat	es ho	zu liq	ır F ue	ra In	ge ter	de na	s t	(in na	ob I di	esi L	in	es èm	a)	:	8
	Bibliographie Kurzbesprechungen	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	8 9

Die Kirche urteilt ...

Anlaß zu diesem Artikel gibt uns ein Inserat zum Film «La rage au corps», das am 20. und 23. Oktober 1954 im «Tagblatt der Stadt Zürich» erschien und u. a. folgenden Wortlaut hatte:

«Es war in letzter Zeit viel von Verboten die Rede, welche die französische Filmzensur gegenüber prominenten Werken der französischen Filmkunst ausgesprochen hatte. Auch unserem Film "La rage au corps' drohte dieses Schicksal, doch stellte sich in letzter Minute die Kirche mit ihrem Veto rettend zur Seite und erklärte durch den französischen Generalsekretär der katholischen Filmzentrale, Abbé Dewawrin, wörtlich folgendes: "Ich begrüße es, daß dieses bisher ängstlich gemiedene Thema aufgegriffen und filmisch gestaltet wurde. Der Film dient der sozialen Ordnung und der Wahrheit." Mit dieser Empfehlung der höchsten moralischen Instanz war an diesem Film natürlich nicht mehr zu rütteln, und er erschien unangefochten in der Oeffentlichkeit, wo er zwar viel Staub aufwirbelte, aber als Meisterwerk anerkannt wurde und als solches auch auf jeden Besucher wirkt.»

«... Besonders die 'Nationalzeitung' Basel konnte ihn nicht genug rühmen und wies auf die Handlung sowie die Hauptdarstellerin hin mit dem lapidaren Satz: 'Im Mittelalter wäre dieses Mädchen auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden.'»

Da das offizielle Urteil über den erwähnten Film in den von Abbé Dewawrin verantwortlich herausgegebenen «Fiches du Cinéma», Nr. 1814-3-54, der Centrale catholique du Cinéma in Paris (entspricht unserem schweizerischen «Filmberater») «à proscrire» = abzulehnen lautet, war für den Eingeweihten zum vorneherein klar, daß es sich hier um eine